

wie Telefonisch besprochen übermittle ich Ihnen unsere Stellungnahme.

Bezugnehmend auf die am 12.05.2009 erfolgte vorübergehende Sperrung einer Domain, auf welcher der Internetauftritt des Bundesinnenministeriums nachgeahmt wurde, möchten wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

Die auf der betreffenden Domain bis zum 12.05.2009 einsehbare Webseite ahmte den Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern nach. Die Art und Weise der Gestaltung der Webseite, insbesondere unter Verwendung des Logos des Ministeriums und des Bundesadlers, führten zu einer auf den ersten Blick für Besucher der betreffenden Webseite nicht zwangsläufig als Satire zu identifizierenden Darstellung. Daneben waren auch die Verlinkungen der Webseite so gestaltet, dass sie auf die Seiten des „echten“ Internetauftritts des Bundesministeriums des Innern verwiesen. Die sich damit insgesamt ergebende Gefahr der Herkunftstäuschung muss die Bundesrepublik ebenso wenig hinnehmen wie jede andere Person. Aufgrund des damit einhergehenden offensichtlichen Rechtsverstößes, der sich in diesem Fall insbesondere auch auf das mit Bußgeld bedrohte Verbot der Verwendung von Abzeichen des Bundes (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) stützt, waren wir als Provider nach Kenntniserlangung durch die schriftlich erfolgte Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes gezwungen, den betreffenden Internetauftritt umgehend zu sperren und vorübergehend aus dem Netz zu nehmen.

Als Provider von Webhosting-Dienstleistungen sind wir bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit von über unsere Server im Internet veröffentlichten Inhalten im Rahmen der sogenannten "Störerhaftung" mitverantwortlich. Demnach sind wir verpflichtet, bei Kenntniserlangung über einen offensichtlichen Rechtsverstoß umgehend zu reagieren und dafür Sorge zu tragen, dass eine Fortführung des Verstoßes unterbleibt. Bis zu einer Beseitigung des Verstoßes erfolgt daher in solchen Fällen eine vorübergehende Sperrung der Domain, über welche die entsprechenden Inhalte abrufbar sind.

Die Pflicht, gegen offensichtliche Rechtsverstöße im Rahmen der Störerhaftung umgehend vorzugehen, betrifft übrigens nicht nur Webhosting-Provider: Jeder Betreiber einer Webseite, eines Blogs oder sonstigen über das Internet veröffentlichten Inhalten ist verpflichtet, ab Zeitpunkt der Kenntniserlangung eine Fortführung des Rechtsverstößes umgehend zu unterbinden. Anderenfalls drohen dem Betreiber als "Mitstörer" - also als Person, die Einfluss auf Unterlass oder Fortführung des Verstoßes hat - erhebliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen!

Für uns als Anbieter von Webhosting-Dienstleistungen können diese Konsequenzen sehr schnell zu einer Bedrohung der unternehmerischen Existenz führen. Eine nicht erfolgende Reaktion und somit Fortführung des Rechtsverstößes kann im schlimmsten Fall zu einer Beschlagnahme sämtlicher von uns betriebener Server führen, wenn der Verletzte gegen den anhaltenden Rechtsverstoß gerichtlich vorgeht - unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Privatperson, eine juristische Person oder um eine öffentliche Einrichtung handelt. Eine wissentliche Duldung des Verstoßes führt somit nicht nur zur Entziehung der Existenzgrundlage der 50 Mitarbeiter unseres Unternehmens und deren Familien, sondern auch zu einer Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz von vielen unserer über 100.000 Kunden und deren Geschäftspartnern, die zurecht auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren bei uns gehosteten Webseiten, Onlineshops, E-Mail-Postfächern, etc. vertrauen dürfen.

Kommunikation mit dem Betroffenen

Auch wenn uns bei einem offensichtlichen Rechtsverstoß die Hände gebunden sind und wir zu einer Reaktion wie dem Sperren der Domain verpflichtet sind, so ist es uns im Sinne eines ehrlichen und vertrauensvollen Umgangs mit unseren Kunden dennoch stets ein großes Anliegen, den Betroffenen nicht "alleine im Regen stehen zu lassen" sondern in der Kommunikation gemeinsam nach einer schnellen und praktikablen Lösung zu suchen.

So haben wir auch im konkreten Fall den Betreiber der Webseite direkt kontaktiert und über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, verbunden mit dem Angebot die Sperrung sowie auch die vorsorglich ausgesprochene Kündigung umgehend aufzuheben, sobald die Unterlassung des Rechtsverstoßes gewährleistet ist. Nachdem seitens des Betreibers der Webseite die entsprechenden Anpassungen erfolgt waren und uns gegenüber eine Unterlassung des Verstoßes versichert wurde, ist die betreffende Domain umgehend wieder freigeschaltet und über das Internet abrufbereit gestellt worden. Darüber hinaus wurde selbstverständlich auch die mit der Sperrung ausgesprochene Kündigung der Domain umgehend zurückgezogen.

Kein "Weg des geringsten Widerstands"

Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle deutlich machen, dass wir als Webhosting-Provider keinesfalls daran interessiert sind, eine leichtfertige Unterbindung der Verbreitung von "unbequemen" Informationen zu unterstützen. Nicht nur für unsere Branche stellt das Internet die Grundlage unseres gesamten Geschäftsmodells dar - wir leben davon, dass Informationen im Internet veröffentlicht und bereitgestellt werden. Unabhängig von persönlichen Meinungen und Überzeugungen kann uns daher schon aus reinem Eigeninteresse nicht daran gelegen sein, willkürliches Vorgehen gegen unliebsame Inhalte jedweder Art zu dulden oder gar zu unterstützen!

In Fällen, in welchen uns nicht wie beim konkreten Sachverhalt aufgrund der Gesetzeslage und Rechtssprechung die Hände gebunden sind, setzen wir uns daher auch aktiv gegen derartige Versuche zur Wehr. So wurden wir beispielsweise im Jahr 2006 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gerichtlich dazu aufgefordert, die Veröffentlichung von Aussagen auf der Webseite eines Kunden zu unterbinden - ohne, dass es sich um einen offensichtlichen Rechtsverstoß gehandelt hätte oder die auf der betreffenden Webseite gemachten Aussagen für uns überprüfbar gewesen wären. Nachdem die Verfügung in erster Instanz zunächst noch bestätigt worden war, wurde das Urteil im Berufungsverfahren letztlich zu unseren Gunsten aufgehoben.

Das Urteil in dieser Angelegenheit können Sie übrigens bei Interesse über den nachfolgend genannten Link im PDF-Format herunterladen:

http://www.df.eu/fileadmin/doc/aufhebung_verfuegung_domainfactory-rundfunkanstalt.pdf

Das Kostenrisiko des Verfahrens in Höhe von mehreren tausend Euro wurde hierbei übrigens durch uns selbst getragen - Kläger war eine große öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt.

Neben dem beschriebenen Sachverhalt ist derzeit vor dem Landgericht Berlin ein weiteres Verfahren anhängig, in welchem wir uns ebenfalls gegen einen solchen willkürlichen Versuch der Einflussnahme auf Inhalte einer Kundenwebseite gerichtlich zur Wehr setzen.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir in diesem Zusammenhang auch eine unsererseits erwirkte einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Berlin: Als - soweit uns bekannt - einziger großer deutscher Webhoster gehen wir aktiv gegen die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Umsetzungspflicht zur Vorratsdatenspeicherung vor und konnten in diesem Zusammenhang erreichen, dass gegen uns vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Maßnahmen aufgrund der Unterlassung der Vorratsdatenspeicherung eingeleitet werden können!

Wir hoffen, dass wir durch unsere Stellungnahme deutlich machen konnten, dass uns im konkreten Fall bedauerlicherweise kein eigener Ermessensspielraum zur Verfügung stand und wir aufgrund der eindeutigen Rechtslage und des offensichtlichen Rechtsverstößes der Webseiteninhalte zu einer Sperrung der entsprechenden Inhalte verpflichtet waren. Bei Rückfragen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,